

Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Ammerthal

1. Einleitung

Die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit hat gerade in der heutigen Zeit eine wichtige gesundheits-, bildungs-, gesellschaftspolitische und soziale Bedeutung. Jede Gemeinde hat neben ihrer Pflicht zur materiellen Daseinsvorsorge auch einen Auftrag auf kulturellem und sportlichem Gebiet. Die Gemeinde Ammerthal betrachtet es auch deshalb als ihre Aufgabe, die Betätigung der Vereine zu fördern. Diese Zielsetzung setzt ein breites und offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Vereinsveranstaltungen voraus, wobei dem Umfang der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen ist.

Die kommunale Kultur- und Sportförderung hat eine besondere Verantwortlichkeit gegenüber der Jugend. Hier liegt ihre zentrale Aufgabe darin, die Jugend auf die Anforderungen im eigenen Lebenskreis, im Beruf und in der Gesellschaft vorzubereiten.

Ziel dieser Förderungsrichtlinien ist es, die Leistungen der Vereine zu unterstützen und Gelegenheit zur Verbesserung zu geben, wobei aber auch die Eigeninitiative des Einzelnen erhalten und anerkannt werden soll. Sie bieten die Gewähr für eine objektive Beurteilung der Förderungswürdigkeit jedes einzelnen Vereins und der Förderungsmöglichkeiten der Gesamtheit der Vereine durch die Gemeinde Ammerthal. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung verlangt auch von den Vereinen, dass sie selbst Kraft entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen.

2. Voraussetzungen für die Förderung

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

- a) Die Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Gemeinde und ihrer Einwohner liegen.
- b) Der Verein muss das ganze Jahr in Ammerthal ansässig und tätig sein.
- c) Der Verein muss gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein.
- d) Fanclubs, die ausschließlich die Unterstützung anderer Institutionen verfolgen, werden nicht gefördert.
- e) Vereine mit einem Anteil an auswärtigen Mitgliedern von mehr als 50 % werden nicht gefördert.

2.2 Antrag

Bei der allgemeinen Förderung (Nr. 3) ist ein schriftlicher Antrag bis Jahresende unter Beifügung der Originalrechnungen einzureichen.

Für die Vereinsförderung (Nr. 7) ist der Gemeinde eine Liste der Gesamtanzahl der Mitglieder (Stand 30.06.) bis zum 01.08. des Kalenderjahres vorzulegen.

Bei der Jugendförderung (Nr. 4) ist der Gemeinde eine Liste aller aktiven Vereinsmitglieder (Stand 30.06.) bis zum 01.08. des Kalenderjahres unter Angabe von Name, Anschrift und Geburtsdatum dieser Mitglieder vorzulegen.

Bei der Förderung nach Nr. 4 b ist der Antrag bis spätestens einen Monat nach Schluss der Veranstaltung unter Beifügung der Rechnungen und einer Teilnehmerliste einzureichen.

2.3 Gesamthöhe der Förderbeträge

Der Gesamtbetrag der finanziellen Förderung entsprechend diesen Richtlinien ergibt sich aus dem jeweiligen Ansatz im Haushaltsplan. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, erfolgt eine anteilmäßige Kürzung. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

3. Allgemeine Förderung

3.1 Förderung von vereinseigenen Einrichtungen

a) Die Vereine erhalten für vereinseigene Gebäude, Anlagen und Einrichtungen einen Zuschuss in Höhe von 10 bis 15 % für bauliche Investitionen abzüglich Eigenleistungen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die angefallenen Kosten der Baumaßnahme nicht mindestens 5.000,- € betragen und die Baulichkeiten ausschließlich oder überwiegend gewerblich genutzt werden. Bei Kosten der Baumaßnahme über 10.000,- € ist zusätzlich eine Entscheidung des Gemeinderats erforderlich.

b) Die Vereine erhalten einen Zuschuss in Höhe von 10 % für den Erwerb langfristiger Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung incl. MwSt. 1000 € übersteigt. Hierzu zählt nicht der Kauf oder die Restaurierung von Vereinsfahnen.

3.2 Vereinsjubiläen

Für Vereinsfeste zu Jubiläen, die alle 25 Jahre stattfinden (25jähriges, 50jähriges, 75jähriges, 100jähriges usw.) erhalten die gemeindlichen, gemeinnützigen Vereine einen Zuschuss von 4,00 € pro Jahr des Bestehens. Zuschüsse für Jubiläen einzelner Sparten werden nicht gewährt. Einzelne Sparten werden nicht gefördert.

3.3 Sonstige Förderung

Über sonstige Förderungen wird im Einzelfall nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gemeinde Ammerthal entschieden.

4. Jugendförderung

a) Zum Zwecke der Jugendförderung erhalten die Vereine 10,- €/Jahr für jedes Mitglied, das am 30.06. des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Förderung wird nicht automatisch dem Verein überwiesen, sondern von der Gemeinde Ammerthal verwaltet. Der Verein kann gegen Vorlage von Quittungen, die ausschließlich für die Jugendarbeit bestimmt sind, Beträge bis zur Höhe der angesparten Einlage verrechnen lassen. Damit wird gewährleistet, dass die Jugendförderung ausschließlich den Jugendlichen des Vereins zugutekommt. Eine weitere Förderung der Jugendarbeit der Vereine durch die Gemeinde erfolgt nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

b) Allen Vereinen wird für Fahrten, Zeltlager und Seminare außerhalb des Gemeindegebiets für jedes Mitglied, das am Schluss der jeweiligen Veranstaltung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und seinen Hauptwohnsitz im Gemeindebereich Ammerthal hat, ein täglicher Zuschuss von 1,50 € gewährt. Gefördert werden nur Veranstaltungen, die mindestens zwei zusammenhängende Tage und maximal zwei Wochen dauern und an denen mindestens sieben förderungsfähige Jugendliche teilnehmen. Die Förderung darf die tatsächlich anfallenden Kosten nicht übersteigen.

c) Jeder Verein, der sich am Ferienprogramm beteiligt, erhält zur Programmgestaltung für jeden teilnehmenden Jugendlichen, mit Hauptwohnsitz Ammerthal, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr einen Zuschuss in Höhe von 5,- €.

5. Sportförderung

Bei in Ammerthal ansässigen Sportvereinen oder Sportgruppen wird abweichend von IX. der Benutzungsordnung für die Sporthalle Ammerthal als Maßnahme der Sportförderung durch die Gemeinde Ammerthal kein Benutzungsentgelt erhoben bei

- wöchentlich wiederkehrendem Übungsbetrieb
- einmaligem Übungsbetrieb, wenn keine auswärtigen Sportvereine oder Sportgruppen beteiligt sind

6. Musik- und Kulturförderung

Bei Musik- und Kulturvereinen wird bei Veranstaltungen gemeinnützigen Charakters ohne Einnahmezielung bei diesen Veranstaltungen gemäß Nr. IX.2 a der Benutzungsordnung für die Sporthalle Ammerthal von einem Benutzungsentgelt für die Sporthalle abgesehen.

7. Jährliche Förderung

Die Vereine erhalten darüber hinaus folgenden jährlichen Zuschuss:

Jeder Verein mit einer Mindestanzahl von 25 Mitgliedern erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 150,- €.

- Kirwagemeinschaft
- Dorfgemeinschaft Viehberg
- Gesangsverein Ammerthal
- Reservistenkameradschaft
- Siedlergemeinschaft
- Blaskapelle Ammerthal
- Freiwillige Feuerwehr
- Kriegerverein Ammerthal
- Kindergartenförderverein
- Kath. Frauenbund Ammerthal
- Freundeskreis Modiin
- Modellflugsportgruppe
- Heimat- und Kulturverein
- Gartenbauverein
- TST Ammerthal
- DJK Ammerthal
- Helfer vor Ort (seit 11/2018)

Voraussetzung der Auszahlung ist die Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsjahr.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2017, die Nr. 4 Buchstabe a Satz 1 in geänderter Fassung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2019 zum 01.01.2020, in Kraft.

Ammerthal, den 14.01.2020


Alexandra Sitter
1. Bürgermeisterin